



Inhaltsverzeichnis

		Seite
159	Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.11.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1168 an Herrn Dimitri Popruzhnui, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.	491
160	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Krafttreten des Bebauungsplans Dorsten Nr. 275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“	499

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 11.11.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1168 an Herrn Dimitri Popruzhnui, zuletzt wohnhaft in der Ukraine. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadttamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 13.11.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 05.08.2025

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW 2018) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV.NRW.S. 1086) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und die von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten Äußerungen und die bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 "Stadtteiltreffpunkt Forks Busch" wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Gemarkung Rhade, Flur 8 und umfasst die Flurstücke 1257 und 1183 sowie einen Teilbereich des Flurstücks 1583. Das Plangebiet ist ca. 2 ha groß.

Er wird begrenzt

- durch die Lembecker Straße im Norden,
- durch die Ringstraße und das Flurstück 829, Flur 8, Gemarkung Rhade im Osten,
- durch die Ringstraße im Süden
- und durch die Flurstücke 140 und 119, Flur 8, Gemarkung Rhade im Westen.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan 1 dargestellt.

Die im Bebauungsplan unter Nr.275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“ festgesetzte naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche liegt im Ausgleichsflächenpool „An der Kiesbahn“ im Stadtteil Rhade und ist im Übersichtsplan 2 dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt und in Kürze über das städtische Geodatenportal <https://geodatenportal.dorsten.de/Dorsten/> unter den Fachdaten „Planen und Bauen“ – Planungsrecht – Bebauungsplanübersicht bereitgestellt. Zugleich wird der Plan auch in den einschlägigen externen Geodatenportalen (z.B. [Geoportal Ruhr](#), [Regioplaner](#) und im [Bauportal NRW](#)) zur Einsicht und zum Download zugänglich sein.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 „Stadtteiltreffpunkt Forks Busch“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

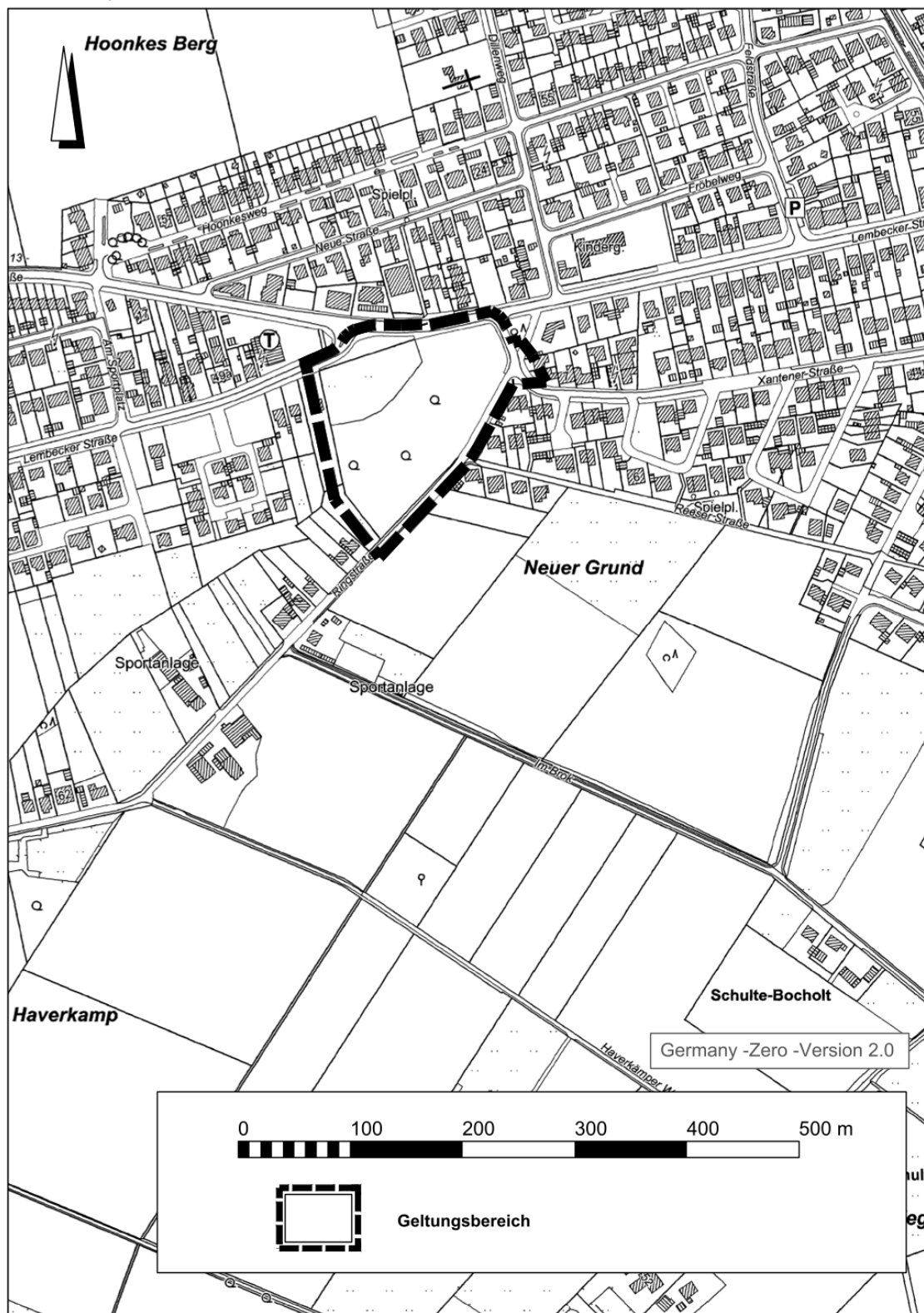
Dorsten, 05.08.2025



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 "Stadtteiltrreffpunkt Forks Busch"

Übersichtsplan 1



Stadt Dorsten
Bebauungsplan Dorsten Nr. 275 "Stadtteiltreffpunkt Forks Busch"

Übersichtsplan 2 - Ausgleichsfläche "An der Kiesbahn"

